

Beschlussvorlage der Verwaltung

Fachgebiet 01
 Aktenzeichen: 01.08.03
 Vorlage Nr.: BV/0010/2020

Vorlage für die Sitzung			
Rat	Entscheidung	02.11.2020	öffentlich

Beratungsgegenstand:	Namentliche Benennung von Mitgliedern des Haupt- und Finanzausschusses gemäß § 58 Absatz 1 Gemeindeordnung NRW (GO NRW)
Anmerkungen zu Belangen von Seniorinnen und Senioren und Menschen mit Behinderungen:	Keine
Haushaltmäßige Auswirkungen/Hinweis zur vorläufigen Haushaltsführung:	Keine

Beschlussvorschlag:

Vorbemerkung: Bei den folgenden Beschlussvorschlägen ist die Verwaltung davon ausgegangen, dass sich die Fraktionen zur Besetzung der Ausschüsse auf einen einheitlichen Wahlvorschlag geeinigt haben (vgl. § 50 Absatz 3 Satz 1 GO NRW). Hinsichtlich der Regelungen zu den Mitgliedern wird auf den Tagesordnungspunkt „Festlegung der Mitgliederzahl der Ausschüsse des Rates gemäß § 58 Absatz 1 GO NRW verwiesen.

Aufgrund des einheitlichen Wahlvorschlags werden in den Haupt- und Finanzausschuss gewählt:

		Ratsmitglieder	
Lfd. Nr.	Fraktion	Mitglieder	Stellvertretende Mitglieder
1.			Sämtliche Ratsmitglieder, die nicht Mitglied in diesem Ausschuss sind, werden in alphabetischer Reihenfolge stellvertretende Ausschussmitglieder für die Mitglieder ihrer Fraktion.
2.			
3.			
4.			
5.			
6.			
7.			

8.			
9.			
10.			
11.			
12.			

Erläuterungen:

2.1 Mitglieder

Dem Hauptausschuss und Finanzausschuss dürfen nur Ratsmitglieder angehören (vgl. § 58 Absatz 3 Satz 1 in Verbindung mit § 59 GO NRW).

2.2 Wahlverfahren

Nach § 50 Absatz 2 Satz 1 GO NRW werden Wahlen, wenn das Gesetz nichts anderes bestimmt oder wenn niemand widerspricht, durch offene Abstimmung, sonst durch Abgabe von Stimmzetteln, vollzogen.

§ 50 Absatz 3 Satz 1 GO NW geht davon aus, dass sich die Ratsmitglieder zur Besetzung der Ausschüsse auf einen einheitlichen Wahlvorschlag geeinigt haben. In diesem Fall ist der einstimmige Beschluss des Rates über die Annahme dieses Wahlvorschlags ausreichend.

Ein einstimmiger Ratsbeschluss liegt nur dann vor, wenn der zuvor ausgehandelte Wahlvorschlag mit den Stimmen aller in der Sitzung anwesenden Ratsmitgliedern angenommen wurde. Auf Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen kommt es hier nicht an (vgl. § 50 Absatz 5 GO NRW). Wird allerdings auch nur eine Gegenstimme abgegeben, so wird nach den Grundsätzen der Verhältniswahl in einem Wahlgang; abgestimmt (vgl. § 50 Absatz 3 Satz 2 GO NRW). Es ist also nicht zulässig, für die Wahl der Ratsmitglieder und für die Wahl der sachkundigen Bürger je einen Wahlgang anzusetzen. Anzuwenden ist sodann das Wahlverfahren nach Hare-Niemeyer.

2.3 Stimmrecht des Bürgermeisters

Bei der personellen Besetzung der Ausschüsse hat der Bürgermeister kein Stimmrecht (vgl. § 40 Absatz 2 Satz 5 Gemeindeordnung NRW).

Rheinbach, 16. Oktober 2020

gezeichnet
Dr. Raffael Knauber
Erster Beigeordneter

gezeichnet
Daniela Hoffmann
Fachbereichsleiterin